

PLAN NACH § 41 FLURBG



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte

Flurbereinigungsverfahren

Maring-Noviad - Honigberg

Az.: 11100

Bestandteil Nr. 1.3 Erläuterungsbericht
(EB)

3. ÄNDERUNG

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile der Planänderung	2
2	Rechts- und Planungsgrundlagen	3
3	Änderung der Planung mit Begründung	3
4	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung	5
4.1	Eingriffsbilanzierung.....	5
4.2	Artenschutz.....	5
4.3	Verträglichkeitsprüfungen	5
4.4	Landschaftsschutzgebiet.....	6

1 Bestandteile der Planänderung

Die dritte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „3.te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 3.te Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1: 2000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die in den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant - Honigberg wurde am 01.02.2013 durch Teilungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) aus dem bestehenden Verfahren Maring-Noviant Az.:11009 (Einleitungsbeschluss 13.03.2009) herausgetrennt. Der Teilungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Datum vom 25.11.2015 genehmigt.

Die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Datum vom 12.02.2016 genehmigt.

Die 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Datum vom 20.10.2017 genehmigt.

Nachfolgende Änderungen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Maßnahme 103, 105-111, 113, 114, 116, 119, 123, 131

Die Maßnahmen von „Absenken der Bordsteine“ werden in „Absenken der Bordsteine durch Aufbau der vorhandenen bituminösen Tragschicht“ geändert.

Mit der geänderten Ausbauweise kann zusätzlich dem kostenintensiven Unterhaltungsaufwand (Sanierung der Wege) vorgebeugt werden. Die Nutzbarkeit der Wege wird so über viele Jahre durch die Verstärkung der bituminösen Befestigung und der damit verbundenen Erhöhung der Tragfähigkeit gewährleistet.

Die eigentliche Zielsetzung, den Winzern mit der Bordsteinabsenkung die Überfahrbarkeit zu erleichtern, wird mit o.g. Ausbauform ebenso erreicht.

Auf gleiche Weise wurde bereits vor Jahren ein Wegestück erfolgreich durch die Gemeinde ausgebaut.

Die Mehrkosten gegenüber der geplanten Ausbauweise übernimmt die Gemeinde per Beschluss vom 02.03.2020.

Die Maßnahme 111 wird zusätzlich um 200m verlängert. In dieser Verlängerung ist der gleiche Effekt zu erzielen, wie in dem bereits festgesetzten.

Maßnahme 414

Die Neuanlage einer Rohrleitung wird aufgrund der sich verändernden weinbaulichen Nutzung notwendig.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der bereits im ursprünglichen Wege- und Gewässerplan geplanten Maßnahme 721.

Maßnahmen 721

Der Rückbau der Leitplanken bleibt bestehen. Auf die bisher festgesetzte Abböschung muss verzichtet werden, da die westlich bestehende Bearbeitungspur erhalten bleiben muss. Der im Osten an die Vorflut angrenzende Weinberg soll durch Eigeninitiative des Bewirtschafters und Eigentümers mit örtlichen anfallendem Substrat aufgeschüttet und im Niveau auf die Nachbarfläche angepasst werden, damit auch hier eine bessere maschinelle Bewirtschaftung stattfinden kann. Hieraus resultiert die neue Maßnahme 414. Nach deren Abschluss wird wie geplant ein artenreicher Krautsaum auf der nun ebenen Fläche angelegt. Zudem wird die Maßnahme um die Anlage von 3 Steinriegeln ergänzt.

Maßnahmen 649 - 654

Die Schließung von weiteren Treppenaufgängen als Lebensraumhilfen für Reptilien ist notwendig, weil die Maßnahmen 713-717 in Teilen nicht in der festgelegten Trockenmauerbauweise ausgeführt werden konnten. Dies liegt in bautechnischen Notwendigkeiten und der Nutzungsfähigkeit angrenzender Rebflächen begründet.

Maßnahmen 700-705, 709, 713-718, 726, 734, 735

Die Maßnahmen 704, 709, 718, 720, 723, 726, 731, 734 und 735 unterliegen einer Veränderung durch die Einbeziehung in einen Themenweg. Dieser wurde auf Anregungen aus dem TG-Vorstand und der Gemeinde konzipiert. Die Themenweg-Station auf Landespflegefläche 704 soll zudem als „Grünes Klassenzimmer“ nutzbar sein. Mit dem umweltpädagogischen Ansatz wird das Umweltbewusstsein gesteigert und die Nachhaltigkeit der landespflegerischen Maßnahmen gestützt. Zudem wird die Infrastruktur zur landschaftsbezogenen Erholung erweitert.

Für die erhebliche Erweiterung der Biotopstrukturen auf den Flächen 704 und 734 werden im Gegenzug ursprünglich festgelegte Maßnahmen reduziert. So entfallen die geplanten Steinriegel der Maßnahmen 700-702, die seit Plangenehmigung eine Kostensteigerung um fast das Fünffache erfahren haben (Vergleich der Einheitspreise VTG) und für die nach vollzogener Zuteilung aufgrund des geringen Platzangebots ein erheblicher Konflikt mit der angrenzenden weinbaulichen Nutzung besteht. Stattdessen sind kleinere Lebensraumhilfen für Reptilien als Trittsteinbiotope vorgesehen (700-703, 705, 710-712), um die vertikale Vernetzung entlang der Wasserrinnen zu stützen. Die Maßnahmen Freistellung, Sanierung und Erhöhung einer Trockenmauer (Nr. 735) wurde auf die Sicherung und Ergänzung der vorhandenen Mauerabschnitte reduziert. Dazwischen wurden steile Böschungen angelegt. Zudem wurden randliche Gehölzstrukturen auf den Stock gesetzt, um Beschattungsbereiche an der Mauer zukünftig zu vermeiden.

Insbesondere die Maßnahme Nr. 704 wird als neuer Hotspot für Reptilien mit mehreren neuen und aufwendigen Steinstrukturen umfangreich aufgewertet. In etwas reduziertem Umfang trifft dies auch auf die Wegespitze Nr. 734 zu.

Mit der Verlagerung der o.g. Maßnahmen wird deren Wirksamkeit insbesondere für die Leitart Mauereidechse erhöht, weil die Qualitäten in der Summe gesteigert werden.

Die ursprünglich geplante Gestaltung eines Wanderparkplatzes (Nr. 723) entfällt. Stattdessen wird die benachbarte Wegespitze als Station und einem Ausgangspunkt des Themenwegs umgestaltet und landespflegerisch aufgewertet.

Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Änderung informiert. Ein geplanter Ortstermin zur weiteren Abstimmung musste aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Die Naturschutzbehörden haben den geplanten Änderungen zugestimmt.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Eingriffsbilanzierung

Durch die 3. Änderung werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Die Änderungen innerhalb der Landespflegemaßnahmen führen in der Fläche zu einer Qualitätssteigerung der Maßnahmen. Erfolgreich durchgeführte Maßnahmen wie die Umgestaltung von Treppenaufgängen als Trittsteinbiotope für Reptilien (vgl. Kap. 4.2) wurden erweitert. Bezüglich der Gesteinsstrukturen stehen einer Reduzierung ursprünglich geplanter Maßnahmen neue, qualitativ hochwertigere Strukturen gegenüber. Bei der Summierung der Eingriffe ist somit festzustellen, dass alle Eingriffe weiterhin hinreichend kompensiert sind.

4.2 Artenschutz

Die bislang durchgeführte Umgestaltung von Treppenaufgängen erweist sich als außerordentlich effektive Maßnahme zur Förderung der streng geschützten Leitart Mauereidechse. Bislang kaum besiedelte Mauern weisen nunmehr einen guten Erhaltungszustand der örtlichen Population auf. Seit Beginn dieser Artenschutzmaßnahmen 2016 hat sich der Eidechsenbestand im Verfahrensgebiet dokumentiert durch das Reptilienmonitoring vervielfacht. Durch die 3. Änderung werden weitere fünf Treppenaufgänge aufgewertet.

Mit der inzwischen durchgeführten Freistellung, Instandsetzung und wenngleich reduzierten Erweiterung der Trockenmauer (Maßnahme 735) entstand weiterhin der geplante neue Lebensraum für Reptilien. Mit dem neuen Ensemble an Gesteinsstrukturen in der Maßnahmenfläche Nr. 704 wird ein zusätzlicher Hotspot für die Reptilien im Verfahrensgebiet geschaffen. Auch die Ergänzung der Wegespitze 734 mit Gesteinsstrukturen wird einen weiteren vollständigen Lebensraum für Reptilien schaffen.

Die Aufwertung der Vernetzungsfunktion der vertikalen Wasserrinnen durch Steinriegel (700-702), sowie der Flügelmauern (713-717) kann in dem geplanten Umfang nicht erfolgen (vgl. Kap. 3). Insbesondere der Wegfall der Steinriegel wird durch die Anlage punktueller Lebensraumhilfen für die Mauereidechse zum Teil kompensiert, so dass die Vernetzungsfunktion der Wasserrinnen gegenüber dem Ausgangszustand weiterhin verbessert wird.

Insgesamt kommt es durch die geplanten Maßnahmenänderungen zu keinem weiteren Verbotstatbestand nach BNatSchG und zu einer weiteren Verbesserung der Lebensraumeignung für die Reptilien gegenüber der bisherigen Planung.

Andere geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind von den Maßnahmenänderungen nicht betroffen.

4.3 Verträglichkeitsprüfungen

Gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG festzustellen, ob für den Bau der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies gilt auch für Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und deren Nachträge, wenn dadurch wesentliche Änderungen in der Maßnahmenplanung vorgesehen sind.

Die 3. Änderung führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine Nutzungsänderung, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung oder erhöhtes Unfallrisiko ist damit aber nicht verbunden. Auf Grund des geringen Umfangs der Planänderungen verbleiben keinerlei nachhaltige Beeinträchtigungen im Gebiet bzw. für die Bevölkerung. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann somit verzichtet werden.

Die Vorprüfung zu Natura 2000 Gebieten hat ergeben, dass keine derartigen Schutzgebiete von den Maßnahmen betroffen sind. Somit erübrigt sich weiterhin eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung.

4.4 Landschaftsschutzgebiet

Es erfolgen keine zusätzlichen Maßnahmen, die die Verbotstatbestände der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ erfüllen. Die für die Genehmigung der einzelnen Maßnahmen der 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan im Landschaftsschutzgebiet zuständigen Naturschutzbehörden haben diesem zugestimmt.